

Einkaufsbedingungen der PPC Card Systems GmbH

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AGB Einkauf**) finden, soweit nicht in der jeweiligen Bestellung anderweitig ausdrücklich festgehalten, Anwendung auf alle Bestellungen von PPC Card Systems GmbH ("PPC").
2. **Definitionen**

"Bestellung" meint die Bestellung von PPC mit folgenden vertraglichen Bestandteilen: "Besondere Bestimmungen" in der jeweiligen Bestellung, die insbesondere Preise, Mengen, techn. Spezifikationen etc. beinhalten sowie diese AGB Einkauf. Bei Widersprüchen zwischen diesen zwei Dokumenten gehen die Bedingungen der Besonderen Bestimmungen den AGB Einkauf vor.

"Lieferant" ist der Lieferant, der in den Besonderen Bestimmungen gemeint ist.

"Lieferungen(en)" bezeichnet die Rohmaterialien, Produkte, Equipment und/oder sonstiges Material bzw. Leistungen sowie den Lieferungen zugehörige Leistungen, die in den Besonderen Bestimmungen genannt sind.

PPC und der Lieferant werden einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.
3. **Annahme von Bestellungen**
 - 3.1 Der Lieferant wird den Erhalt der Bestellung von PPC innerhalb von sieben (7) Kalendertagen bestätigen. Beginnt der Lieferant mit der Erbringung der Leistungen aus der Bestellung, gilt dies als Erhalt der Bestellung von PPC, selbst wenn der Lieferant diesen Erhalt nicht bestätigt hat.
 - 3.2 Die Erstellung und Ausarbeitung eines Angebots durch den Lieferanten erfolgt für PPC unentgeltlich.
 - 3.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt der vorangegangenen Erklärungen von PPC ab, ist PPC nur gebunden, wenn PPC der Abweichung zustimmt.
 - 3.4 Änderungen der Zusammensetzung des Materials oder der Ausführung gegenüber bislang an PPC erbrachten gleichartigen Lieferungen wird der Lieferant PPC unverzüglich schriftlich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es der Einwilligung von PPC.
 - 3.5 Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB Einkauf. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern PPC diesen ausdrücklich in der Bestellung zugestimmt hat. Insbesondere die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Erbringung von Zahlungen bedeuten keine Zustimmung von PPC zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
 - 3.6 Vorliegende AGB Einkauf ersetzen alle früheren Dokumente oder mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen betreffend die Lieferung gemäß der Bestellung.
4. **Verzug**
 - 4.1 Die in den Besonderen Bestimmungen genannten Zeiten für die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten sind unbedingt einzuhalten.
 - 4.2 Eine Lieferung ohne Installation gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Zeit gem. DDP – Delivered Duty Paid (gemäß Incoterms 2000 der International Chamber of Commerce) an das Betriebsgelände von PPC oder einen anderen von PPC genannten Ort geliefert wurde. Umfasst die Lieferung auch die Installation, oder handelt es sich um eine Dienstleistung, gilt diese als erfolgt, wenn sie abnahmebereit ist. Der Lieferant ist zur Erbringung von Teillieferungen/Teilleistungen nur mit vorherigem Einverständnis von PPC berechtigt.
 - 4.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist PPC berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte eine Vertragsstrafe von 1,0 % des Wertes der Bestellung pro angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10 % dieses Wertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass PPC ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Falls PPC sich bei Annahme der Lieferung oder der Nacherfüllung das Recht zur Vertragsstrafe nicht vorbehält, kann PPC die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend machen.
 - 4.4 Unbeschadet anderer Rechte ist PPC berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit diese nicht in Übereinstimmung mit obigen Bestimmungen erfüllt wird.
5. **Verpackung**

Die Verpackung erfolgt unentgeltlich und PPC entscheidet nach eigenem Ermessen ob die Verpackung aufbewahrt, entsorgt oder an den Lieferanten zurückgegeben wird. Eine eindeutige Bezugnahme auf die Bestellung muss auf jeder Verpackung angebracht sein.
6. **Lieferung**

Die Lieferung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der Annahmestelle, gemäß DDP – Delivered Duty Paid (gemäß Incoterms 2000 der International Chamber of Commerce) an den von PPC benannten Bestimmungsort. Eine Lieferung kann zurückgewiesen werden, wenn der Lieferschein nicht die erforderlichen Angaben des Lieferanten für die Bestellung enthält, insbesondere Angabe der Bestellnummer und – falls erforderlich – detaillierte Angaben zu den Verpackungsgegenständen sowie Netto- und Bruttogewicht. PPC ist nicht haftbar für Zahlungsverzug, falls ein Lieferschein nicht übergeben wurde, unvollständig oder unleserlich ist. Die Mengenangaben müssen denjenigen in den Besonderen Bestimmungen entsprechen. Unbeachtet sämtlicher anderer Rechte ist PPC berechtigt, an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren alle verfrühten und zusätzlichen Lieferungen zurückzusenden und Fehlmengen aufgrund der Besonderen Bestimmungen nachzuverlangen.

7. Inspektion

- 7.1 PPC wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Entdeckt PPC bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird PPC diesen dem Lieferanten anzeigen. Entdeckt PPC später einen Mangel, wird PPC dies ebenfalls dem Lieferanten anzeigen.
- 7.2 Rügen können innerhalb eines Monats entweder ab Eingang der Lieferung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, ab ihrer Feststellung erhoben werden.
- 7.3 PPC obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 7.4 Unbeschadet weiterer Rechte ist PPC berechtigt, Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, zurückzuweisen und diese Lieferung dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren zurückzusenden.

8. Eigentums- und Gefahrenübergang

Übergang von Eigentum und Gefahr erfolgen mit Lieferung gem. Nr. 6. Die Rechte von PPC aus Nr. 7 bleiben unberührt.

9 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Preise: Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest und unveränderbar; sie beinhalten Lieferung der Liefergegenstände gem. Artikel 6.
- 9.2 Rechnungen: Rechnungen sind an PPC im Original und als Rechnungszweitschrift zu senden und müssen fehlerfreie Angaben enthalten zu Bestellnummer, Bestellgegenstand, Lieferort, Menge der Liefergegenstände, Nummer des Lieferscheins, Lieferdatum und Preise nebst evtl. Zuschlägen. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- 9.3 Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 9.4 Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt einer Rechnung in ordnungsgemäßer Form (9.2) und
 - a) für eine Lieferung einschließlich Installation mit Abnahme,
 - b) für eine Lieferung ohne Installation mit Vollständigkeit der Lieferung,
 - c) unter keinen Umständen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.Die Vollständigkeit der Lieferung setzt den Eingang der geforderten oder erforderlichen Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen voraus.
- 9.5 PPC kommt nur in Zahlungsverzug, wenn PPC auf eine schriftliche Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

10. Ersatzteile

- 10.1 Der Lieferant wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern, jedoch mindestens 10 Jahre.
- 10.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Liefergegenstände (insbesondere Ersatzteile, Halbfertigprodukte oder Rohmaterialien für die Produktion bei PPC) ein, wird er PPC dies 12 Monate vor der Fertigungseinstellung mitteilen.

11 Untervergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Einwilligung von PPC unzulässig und berechtigt PPC, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

12 Sachmängelhaftung

- 12.1 Sachmängelansprüche von PPC verjähren in zwei Jahren, wenn das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht und wenn nicht anders vereinbart. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Nr. 8.
- 12.2 Etwaige technische Spezifikationen des Lieferanten stellen keine abschließende Beschaffensvereinbarung z.B. im Sinn des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB oder des § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB dar.
- 12.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von PPC entweder die Mängel beseitigen oder mangelfrei neu liefern oder leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von PPC ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 12.4 Soweit ein Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigt ist, beginnt die Verjährungsfrist gem. Nr. 12.1 mit dem Gefahrübergang (Nr. 8) neu zu laufen.
- 12.5 Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung oder -leistung fehl, ist PPC berechtigt,
 - a) von der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
 - b) Minderung zu verlangen, oder
 - c) auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
 - d) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 12.6 Verlangt PPC Schadensersatz statt der Leistung, behält PPC seinen Anspruch auf die Lieferung solange, bis der Lieferant tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.

- 12.7 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird. Dies gilt ebenso, wenn PPC wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat und PPC den Lieferanten den Mangel mitgeteilt hat, soweit dies mit der Dringlichkeit der sofortigen Nachbesserung vereinbar ist.
- 12.8 Werden mangelhafte Lieferungen vom Lieferanten trotz Aufforderung seitens PPC nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Lieferanten "unfrei" zurückgesandt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.
- 12.9 Weitergehende Ansprüche von PPC, insbesondere die Ansprüche aus Rückgriff des Unternehmers (§ 478 BGB) und auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- 13. Rückgriff von PPC gegenüber dem Lieferanten**
- 13.1 Ist eine von PPC unter Verwendung von Lieferungen des Lieferanten neu hergestellte und an einen Verbraucher verkaufte Sache mit einem Mangel behaftet, der durch einen Mangel an den Lieferungen des Lieferanten verursacht ist, kann PPC von dem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die PPC im Verhältnis zu dem Verbraucher nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatte.
- 13.2 Musste PPC die Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, ist PPC gegenüber dem Lieferanten berechtigt,
- a) von der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder
- b) Minderung und
- c) Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 13.3 Die Ansprüche aus in Nr. 13.1 und 13.2 bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang (Nr. 8.), soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährung tritt jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem PPC die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Gefahrübergang (Nr. 8.).
- 13.4 Die Regelungen in Nr. 13.1 bis 13.3 finden entsprechende Anwendung, wenn PPC im Rahmen einer Lieferkette (§ 478 BGB) wegen des Mangels einer von PPC unter Verwendung von Lieferungen des Lieferanten neu hergestellte Sache von seinen Kunden in Anspruch genommen wird, soweit der Mangel durch einen Mangel an den Lieferungen des Lieferanten verursacht ist.
- 13.5 §§ 478 und 479 BGB bleiben unberührt.
- 14. Produkthaftung**
- Wird PPC von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant PPC von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.
- 15. Schutzrechte**
- 15.1 Der Lieferant wird die Lieferung frei von Rechtsmängeln erbringen, insbesondere frei von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ("Schutzrechte"). Der Lieferant wird PPC und/oder dessen Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant sämtliche Schäden ersetzen, die PPC und/oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung/Leistung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden von PPC ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Kunde PPC in Anspruch nimmt.
- 15.2 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Lieferung ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von PPC hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferung eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.
- 15.3 Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er PPC hierüber unaufgefordert benachrichtigen.
- 16. Materialbeistellungen**
- 16.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum von PPC und sind beim Lieferanten unentgeltlich separat zu lagern, unter Verwendung nicht änderbarer oder ablösbarer Bezeichnungen als Eigentum von PPC zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von PPC zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust wird der Lieferant Ersatz leisten. Dies gilt auch für die unentgeltliche Überlassung von Material.
- 16.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für PPC. PPC wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Parteien einig, dass PPC in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Miteigentümer der neuen Sache im Wertverhältnis der Materialbeistellung wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für PPC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 17. Geistiges Eigentum**
- 17.1 Der Lieferant wird ohne vorherige Zustimmung von PPC Daten, Dokumente, Programme oder Werkzeuge, die PPC dem Lieferanten übergab oder die der Lieferant für PPC erstellte, nicht reproduzieren, an Dritte mitteilen, oder sonst in irgendeiner Weise zu eigenen oder Zwecken Dritter verwenden.
- 17.2 Soweit die Bestellung ganz oder teilweise Designarbeiten oder Entwicklung von Software beinhaltet, sind alle Ergebnisse solcher Leistungen ausschließliches Eigentum von PPC. Soweit diese Ergebnisse Urheberrechte beinhalten, überträgt der Lieferant an PPC eine nicht ausschließliche, räumlich weltweit und zeitlich für die rechtliche Dauer der Urheberrechte gültige, übertragbare Lizenz hieran. Diese Lizenz

beinhaltet das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, Anpassung, Übertragung und Kommerzialisierung in jeglicher Form und auf jeglichem jetzigen oder künftigen Datenträger. Etwaige Gebühren für diese Lizenz sind mit dem Preis für die Bestellung abgegolten.

18. Werkzeuge

Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die der Lieferant auf Kosten von PPC hergestellt hat ("Werkzeuge"), dürfen ausschließlich für Aufträge von PPC verwendet werden. Der Lieferant ist auf eigene Kosten und Gefahren für die Pflege und Instandhaltung dieser Werkzeuge verantwortlich. Der Lieferant wird für die Werkzeuge auf eigene Kosten eine angemessene Versicherungsdeckung unterhalten und diese auf Ersuchen von PPC nachweisen. Die Werkzeuge stehen im ausschließlichen Eigentum von PPC und sind beim Lieferanten unentgeltlich separat zu lagern, unter Verwendung nicht abänderbarer oder ablösbarer Bezeichnungen als Eigentum von PPC zu bezeichnen und zu verwalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge jederzeit auf Anforderung von PPC in gutem Zustand an PPC übergeben. Druckplatten sind Werkzeuge.

19. Versicherungen

Der Lieferant wird für Schäden die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist PPC auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

20. Ursprungszeugnisse und Ausfuhrbestimmungen

20.1 Der Lieferant wird vor Ausführung der Lieferung alle Nachweise (z.B.: Ursprungszeugnisse) beibringen, die für PPC zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.

20.2 Der Lieferant teilt PPC schriftlich mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den "US-Export-Regulations" unterliegen.

20.3 Wird eine der Pflichten aus Nr. 20.1 oder 20.2 verletzt, wird der Lieferant alle sich hieraus für PPC und/oder dessen Kunden ergebenden Schäden ersetzen und sonstige Folgen übernehmen.

21. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird ihm überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium ("Unterlagen"), Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von PPC weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann PPC ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

22. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

23. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Paderborn.

24. Teilunwirksamkeit

Diese AGB Einkauf bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an der Bestellung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Stand Juni 2007